



**GEMEINDE NIEDERWENINGEN**

**ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG FÜR MITGLIEDER VON BEHÖRDEN,  
KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSEN  
DER GEMEINDE NIEDERWENINGEN  
vom 1. Juli 2018**

## **Inhaltsverzeichnis**

1 Rechtsgrundlage.....	3
2 Allgemeine Angaben.....	3
2.1 Gültigkeitsbereich.....	3
2.2 Entschädigungsprinzipien .....	3
2.3 Finanzielles .....	3
3 Entschädigungen .....	4
3.1 Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der RPK .....	4
3.3 Entschädigung für Kommissionsarbeit .....	5
4 Sitzungsgelder .....	5
5 Spesen und Barauslagen.....	5
5.1 Spesen.....	5
5.2 Barauslagen.....	6
6 Tagungsleitungen .....	6
7 Geschenke.....	6
8 Weiterbildung.....	6
9 Versicherungen.....	6
10 Schlussbestimmungen .....	7

# 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2014 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigungen von Behörden.

## 2 Allgemeine Angaben

### 2.1 Gültigkeitsbereich

- Diese Verordnung gilt für alle Mitglieder der beiden Behörden der Gemeinde Niederweningen: Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission.
- Diese Verordnung gilt auch für die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse.
- Bei Nichterfüllen der Behördenpflicht behalten sich die einzelnen Behörden vor, die Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen.

### 2.2 Entschädigungsprinzipien

- Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.
- Die Entschädigungen basieren auf einem Jahreslohn zwischen CHF 100'000 und CHF 120'000 und einem 25%-Pensum (10 bis 12 Stunden Behördenarbeit pro Woche) für den Gemeinderat.
- Die Entschädigung wird in zwei Teilbereiche gegliedert:
  - Pauschalentschädigung
    - für die Vergütung von ständigen Behörden- und Kommissionsaufgaben
  - Entschädigungen nach Aufwand
    - für Projektarbeiten oder nicht ständige Kommissionen

### 2.3 Finanzielles

- Sämtliche Beträge (ausser Punkt 5 Spesen und Barauslagen) unterstehen den gesetzlich zwingenden Sozialversicherungsabgaben. Diese richten sich nach den aktuellen gesetzlichen Grundlagen.
- Die Pauschalen gemäss 3.1 werden halbjährlich ausbezahlt (bis 25. Juni und bis 20. Dezember).
- Die Sitzungsgelder und Spesen werden jährlich ausbezahlt (bis 20. Dezember).
- Die Ansätze werden jährlich entsprechend der vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat beschlossenen Teuerung angepasst.
- Behördenentschädigungen unterliegen der individuellen Einkommenssteuer, sofern sie einen bestimmten Wert übersteigen. Dieser wird durch den Kanton Zürich jährlich publiziert.

### 3 Entschädigungen

#### 3.1 Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der RPK

Behörde	Grundpauschale	Ressortentschädigungen	
Gemeinderat	12'000	12'000.00	Präsidium
		5'000.00	Finanzen
		5'000.00	Hochbau
		5'000.00	Tiefbau
		5'000.00	Werke
		5'000.00	Forst und Landwirtschaft
		5'000.00	Sicherheit
		5'000.00	Energie und Liegenschaften
		5'000.00	Gesundheit
		5'000.00	Soziales
		5'000.00	Gesellschaft und Kultur
RPK	2'000.00	2'000.00	Präsidium
		1'000.00	Aktuariat

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich, jeweils rückwirkend für das letzte Semester.

#### 3.2 In Grundpauschale und Ressortentschädigung enthaltene Aufgaben

In **Grundpauschale und Ressortentschädigungen** sind folgende Aktivitäten eingeschlossen:

- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Ordentliche Behördensitzungen und –besprechungen sowie deren Vorbereitung
- Sitzungen mit anderen Behörden und Fachstellen im Rahmen der Ressortverantwortlichkeit

Weitere Aufgaben, die in Grundpauschale und Ressortentschädigung enthalten sind:

##### **Gemeinderat**

- Sitzungen zu Budget, Jahresrechnung, Legislaturzielen
- Anlässe wie Dorfbegehung, Waldbereisung oder Holzgant
- Besuch von kulturellen Anlässen sowie von Informationsveranstaltungen
- Jungbürgerfeier, Neuzuzügerbegrüssung, Anlass mit Eingebürgerten, Jubilarenfeier, repräsentative Anlässe etc.

##### **Rechnungsprüfungskommission**

- Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets
- Prüfung von Kreditanträgen aller Art sowie von Kreditabrechnungen aller Art

### 3.3 Entschädigung für Kommissionsarbeit

Leitet ein Mitglied des Gemeinderates Niederweningen eine Kommission oder ein vergleichbares Gremium (Schwimmbadkommission, Mediothekskommission, Verein Jugendarbeit Wehntal, Flurkommission, Forstkommission, Wärmeverbund, Gesundheitsgremium, Kultur Wehntal, Melioration ...) oder verfasst die Protokolle, steht ihm, zusätzlich zu Sitzungsgeldern, dafür folgende Entschädigung zu, sofern das betreffende Gremium keine separate Entschädigungsregelung getroffen hat:

Sitzungszahl pro Jahr	Präsidium	Protokoll
1 – 2 Sitzungen	500.00	400.00
3 und mehr Sitzungen	1'000.00	800.00

Diese Regelung gilt, sofern das betreffende Gremium keine separate Entschädigungsregelung getroffen hat.

## 4 Sitzungsgelder

Behördenmitglieder erhalten Sitzungsgelder.

### Als Sitzungen gelten folgende Anlässe:

- Sitzungen von temporären Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Kommissionen  
Es werden nur solche Sitzungen vergütet, deren Verlauf in schriftlicher Form protokolliert wird.
- Sitzungen ausserhalb des Ressorts (inklusive Stellvertretung)
- Sitzungen der Zweckverbände (falls nicht bereits vom Zweckverband vergütet)
- Auswärtige Anlässe (u. a. der Direktionen des Regierungsrates des Kantons Zürich)
- Tagungen und Weiterbildungen

### Folgende Ansätze gelten:

Dauer	Bezeichnung	Betrag CHF
Bis zu einer Stunde	Sitzungsgeld	50.00
Bis zu zwei Stunden	Sitzungsgeld	80.00
Zwischen zwei und vier Stunden	Halbes Taggeld	150.00
Ab vier Stunden	Ganzes Taggeld	300.00

## 5 Spesen und Barauslagen

### 5.1 Spesen

Ausserhalb der Gemeinde Niederweningen haben Behördenmitglieder das Anrecht auf eine Kilometerentschädigung für das eigene Auto, falls es keine Möglichkeit für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gibt.

Die Kilometerentschädigung beträgt zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung CHF 0.70.

Für Tagungen und Besprechungen, die ausserhalb von Niederweningen stattfinden, stehen für Behördenmitglieder zwei Generalabonnemente des Zürcher Verkehrsverbundes 1. Klasse zur Verfügung. Falls diese anderweitig gebraucht werden, wird die Zugsfahrt in der 1. Klasse oder die Fahrt mit dem PW vergütet.

Entschädigungsverordnung für Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen

## 5.2 Barauslagen

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktion erwachsenden Barauslagen für Essen, Geschenke etc. jederzeit gegen Quittung vergütet.

## 6 Tagungsleitungen

Leitet ein Behördenmitglied für die Gemeinde Niederweningen eine Tagung, so werden im Allgemeinen folgende Ansätze ausbezahlt:

Dauer	Tagungsleitung als Einzelperson	Tagungsleitung im Zweierteam
Halbtag	500.00	600.00 (300.00 pro Person)
Ganzer Tag	1'000.00	1'200.00 (600.00 pro Person)

Die Entschädigungen für die Tagungsleitung sind AHV-pflichtig.

## 7 Geschenke

Bereich	Betrag in CHF
Abschiedsgeschenk für ein Behördenmitglied (pro Amtsdauer)	400.00
Geburt	100.00
Hochzeit	100.00

## 8 Weiterbildung

Alle Behördenmitglieder sind verpflichtet, sich individuell weiterzubilden. Dank Weiterbildung soll die Arbeitsqualität gesichert und weiterentwickelt werden. Der Besuch von Einführungskursen für neue Behördenmitglieder ist obligatorisch.

Nach dem obligatorischen Besuch der Einführungskurse haben Behördenmitglieder innerhalb ihres Ressorts Anrecht auf Weiterbildungen in der Höhe von CHF 4'000.00 pro Amtsperiode. Die Weiterbildung steht im Zusammenhang mit der Amtsführung und ist für die Behördentätigkeit nützlich. Zusätzlich darf ein entsprechendes Sitzungsgeld verrechnet werden.

## 9 Versicherungen

Die Mitglieder der Behörden werden für ihre amtliche Tätigkeit BVG versichert, sofern sie dies wünschen.

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Funktionäre/Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde für Haftpflicht versichert.

## 10 Schlussbestimmungen

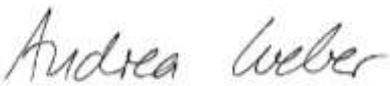
Entschädigungen, die nicht in dieser Verordnung geregelt sind, müssen innerhalb der Ressortkompetenz oder mittels Gemeinderatsbeschluss festgelegt werden.

Die Entschädigungsverordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früheren diesbezüglichen Erlasse – insbesondere die Besoldungsverordnung vom 01.01.2007/09.12.2014 (Revision) – aufgehoben.

### Gemeinderat Niederweningen

Andrea Weber  
Gemeindepräsidentin

Chantal Nitschké  
Gemeindeschreiberin



Diese Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. März 2018 bewilligt.